



LANDESPFLEGEKAMMER
RHEINLAND-PFALZ

BEITRAGSORDNUNG DER LANDESPFLEGEKAMMER RHEINLAND-PFALZ

Stand: 28.11.2018

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Beitragszweck und Beitragspflicht	Seite 3
§ 2	Beginn und Ende der Beitragspflicht	Seite 3
§ 3	Beitragsbemessung	Seite 3
§ 4	Beitragshöhe und Beitragsfestsetzung	Seite 4
§ 5	Beitragsbefreiung und -ermäßigung	Seite 4
§ 6	Erklärung über die Einstufung in Beitragsklassen	Seite 4
§ 7	Fälligkeit und Zahlungsweise	Seite 4
§ 8	Stundung und Niederschlagung	Seite 5
§ 9	Überprüfung und Nachweispflicht	Seite 5
§ 10	Mahnung und Vollstreckung	Seite 5
§ 11	Ordnungsgeld	Seite 5
§ 12	Verjährung	Seite 5
§ 13	Schriftform	Seite 5
§ 14	Einstufung von Mitgliedern ohne Einkünfte aus pflegerischer Tätigkeit in den Bemessungsjahren der Beitragsjahre 2016 bis 2018	Seite 6
§ 15	Inkrafttreten	Seite 6
	Anlage Tabelle Beitragsklassen	Seite 6



BEITRAGSORDNUNG DER LANDESPFLEGEKAMMER RHEINLAND-PFALZ

Auf Grundlage von § 15 Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 2 und § 16 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBG) Rheinland-Pfalz in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Februar 2016 (GVBl. S. 37), erlässt die Vertreterversammlung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz (Kammer) durch Beschluss vom 28. November 2018 und mit Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demographie die nachfolgende Beitragsordnung:

§ 1 BEITRAGSZWECK UND BEITRAGSPFLICHT

- (1) Die Kammer erhebt gemäß § 16 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes zur Durchführung der Aufgaben nach § 3 des Heilberufsgesetzes Beiträge von ihren Mitgliedern.
- (2) Kammerbeiträge sind öffentliche Abgaben. Beitragspflichtig sind alle Kammermitglieder im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 5 bis 7 und Abs. 2 S. 1 HeilBG. Beitragspflichtig sind auch freiwillige Mitglieder im Sinne des § 1 Abs. 3 HeilBG.

§ 2 BEGINN UND ENDE DER BEITRAGSPFLICHT

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft vorliegen. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen der Mitgliedschaft entfallen.
- (2) Im Falle der freiwilligen Mitgliedschaft beginnt die Beitragspflicht mit dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem die freiwillige Mitgliedschaft schriftlich beantragt wird. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied schriftlich das Ende der Mitgliedschaft erklärt oder das Mitglied den Beitrag trotz einmaliger Zahlungserinnerung und Mahnung nicht zahlt.
- (3) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr, der Beitrag ist grundsätzlich ein Jahresbeitrag. Der Kammerbeitrag kann auf

schriftlichen Antrag auch halbjährlich oder vierteljährlich gezahlt werden.

§ 3 BEITRAGSBEMESSUNG

- (1) Grundlage der Beitragsbemessung sind die Einnahmen aus jeder Tätigkeit eines Kammermitglieds, bei der berufsgruppenspezifische Fachkenntnisse der Berufe nach § 1 Absatz 1 Ziffern 5 bis 7 Heilberufsgesetz gemäß § 1 Abs. 2 HeilBG angewendet oder verwendet werden.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Beitragshöhe ist
 1. bei selbständiger pflegerischer Tätigkeit der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben bzw. — im Fall der Bilanzierung — der Gewinn,
 2. bei nichtselbständiger pflegerischer Tätigkeit der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten, und
 3. bei pflegerischer Tätigkeit, soweit diese steuerlich einen Gewerbebetrieb darstellt, der Gewinn.
- (3) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach Absatz 2 werden Veräußerungsgewinne von Praxen oder Pflegediensten, Renten, Ruhegehälter und Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz nicht angesetzt. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach Absatz 2 werden außerdem Kinderbetreuungskosten nicht

berücksichtigt. Die Regelung des § 2 Abs. 5a Satz 2 EStG ist bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 nicht anzuwenden.

- (4) Bemessungsjahr ist in der Regel das vorletzte Jahr vor dem Beitragsjahr. Sind im vorletzten Jahr keine Einnahmen aus pflegerischer Tätigkeit erzielt worden, ist Bemessungsjahr das letzte Jahr vor dem Beitragsjahr. Wurden weder im vorletzten noch im letzten Jahr Einnahmen aus pflegerischer Tätigkeit erzielt, wird das Mitglied für das laufende Beitragsjahr in die dritte Beitragsklasse eingeordnet.

§ 4 BEITRAGSHÖHE UND BEITRAGSFESTSETZUNG

- (1) Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus der Beitragstabelle (Anlage). Die Vertreterversammlung der Kammer legt die Beitragsklassen und die zu entrichtenden Beiträge fest. Die Zuordnung zu den Beitragsklassen erfolgt anhand der durchschnittlichen monatlichen Bemessungsgrundlage im Bemessungsjahr. Diese ergibt sich aus der Bemessungsgrundlage im Bemessungsjahr nach § 3 Abs. 2 dividiert durch die Anzahl der Monate, in denen das Mitglied Einnahmen aus pflegerischer Tätigkeit erzielt hat.
- (2) Freiwillige Mitglieder zahlen einen einheitlichen Beitrag, der von der Vertreterversammlung festgelegt und in die Beitragstabelle aufgenommen wird.
- (3) Kammermitglieder, deren Mitgliedschaft nicht während des gesamten Beitragsjahres besteht, zahlen in dem betreffenden Jahr so viele Zwölftel des Jahresbeitrages, als sie Monate beitragspflichtig sind.
- (4) Die Festsetzung des Beitrags erfolgt jährlich durch Erlass eines Beitragsbescheides. Grundlage für die Festsetzung des Beitrages ist die schriftliche Erklärung des Kammermitglieds nach § 6 über seine Einstufung in eine Beitragsklasse.

§ 5 BEITRAGSBEFREIUNG UND -ERMÄßIGUNG

- (1) Kammermitglieder nach § 1 Absatz 2 HeilBG können von der Beitragszahlung ganz oder teilweise auf Antrag befreit werden, wenn und soweit sich die Entrichtung der Beiträge als unzumutbare Härte erweisen würde.
- (2) Die Befreiung oder Ermäßigung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Befreiungs- oder Ermäßigungsgrund eingetreten ist. Die Befreiung oder Ermäßigung endet mit Ablauf der Gewährung, spätestens aber mit dem Ende des Monats, in dem der Befreiungs- oder Ermäßigungsgrund weggefallen ist. Der Wegfall ist der Kammer vom Kammermitglied unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Der Antrag auf Befreiung von der Beitragszahlung oder die Beitragsermäßigung kann bei der Kammer bis zu drei Monaten nach Eintritt des Befreiungs- oder Ermäßigungsgrundes gestellt werden. Er ist schriftlich zu stellen. Die Voraussetzungen für die Befreiung oder Ermäßigung sind durch entsprechende Nachweise zu belegen. Die Beitragsbefreiung oder -ermäßigung ist für jedes Beitragsjahr neu zu beantragen.
- (4) Die Kammer erlässt über die Beitragsbefreiung oder Beitragsermäßigung einen Bescheid, der auch vorläufig sein kann. Eine rückwirkende Befreiung oder Ermäßigung kann nur für die letzten drei Monate vor Antragstellung erfolgen, es sei denn, das Mitglied war ohne Verschulden verhindert, die Dreimonatsfrist einzuhalten. Zu hoch entrichtete Beiträge werden von der Kammer zurückerstattet, zu niedrig entrichtete Beiträge werden nachgefordert.

§ 6 ERKLÄRUNG ÜBER DIE EINSTUFUNG IN BEITRAGSKLASSEN

- (1) Jedes Kammermitglied nach § 1 Absatz 2 Heilberufsgesetz hat die Bemessungsgrundlage nach § 3 Abs. 2 zu ermitteln und eine schriftliche Erklärung über seine Einstufung in eine Beitragsklasse (Selbsteinstufung) gegenüber der Kammer abzugeben. Die Erklärung ist bei Beginn der Mitgliedschaft für das laufende Beitragsjahr und danach immer dann zum 31. Oktober des laufenden Jahres für das folgende Beitragsjahr abzugeben, wenn sich die Höhe der Bemessungsgrundlage im Bemessungsjahr so ändert, dass die Einstufung in eine andere Beitragsklasse notwendig ist. Für die Erklärung sollen die dafür von der Kammer für das jeweilige Beitragsjahr veröffentlichten Formulare verwendet werden. Die Angaben des Kammermitglieds in der Erklärung müssen vollständig und richtig sein.
- (2) Kammermitglieder, die entgegen Absatz 1 keine fristgerechte Erklärung über die Einstufung in eine Beitragsklasse abgegeben, werden bis zum Zeitpunkt der vollständigen und richtigen Abgabe der Erklärung in die höchste Beitragsklasse eingestuft und erhalten einen entsprechenden Beitragsbescheid für das Beitragsjahr.

§ 7 FÄLLIGKEIT UND ZAHLUNGSWEISE

- (1) Der Beitrag ist unbar an die Kammer zu zahlen. Der Jahresbeitrag oder die entsprechenden Raten werden einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig. Beiträge aufgrund von im Jahr 2019 erlassenen Beitragsbescheiden betreffend die Beitragsjahre 2016 bis 2019 werden abweichend von Satz 2 bereits mit Zugang des Beitragsbescheides fällig.

- (2) Etwaige Kosten der Zahlungsübermittlung einschließlich eventueller Rücklastschriftkosten hat das Kammermitglied zu tragen.

§ 8 STUNDUNG UND NIEDERSCHLAGUNG

- (1) Beiträge können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für das Kammermitglied bedeuten würde und die Eintreibung des Beitrags durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Gestundete Beiträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen.
- (2) Die Kammer kann Ansprüche von Amts wegen niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung des Beitrags keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag stehen.
- (3) Der Antrag auf Stundung ist vom Kammermitglied schriftlich bei der Kammer zu stellen. Die Voraussetzungen für die Stundung hat das Mitglied durch entsprechende Nachweise zu belegen, soweit die Kammer über die Niederschlagung nicht von Amts wegen entscheidet.

§ 9 ÜBERPRÜFUNG UND NACHWEISPFICHT

- (1) Die Kammer ist berechtigt, regelmäßig stichprobenweise oder bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten die Angaben der Kammermitglieder zur Einstufung in die Beitragsklassen und zu Befreiungs- und Ermäßigungsgründen zu überprüfen, es sei denn, die Kammermitglieder zahlen den Höchstbeitrag oder sind freiwillige Mitglieder. Sie kann dazu Nachweise von den Kammermitgliedern anfordern.
- (2) Im Falle einer Überprüfung nach Absatz 1 hat das betroffene Kammermitglied der Kammer eine Fotokopie des Einkommenssteuerbescheids des Jahres vorzulegen, das als Bemessungsgrundlage für das Beitragsjahr herangezogen wurde. Kammermitglieder, die nicht verpflichtet sind, eine Einkommenssteuererklärung abzugeben, müssen dies der Kammer gegenüber schriftlich versichern und der Kammer zugleich eine Kopie des Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung des Jahres vorlegen, das als Bemessungsgrundlage für das Beitragsjahr herangezogen wurde. Kammermitglieder, die in dem Jahr, das als Bemessungsgrundlage dient, nicht zur Einkommenssteuer veranlagt wurden, haben eine Nichtveranlagungsbescheinigung des Finanzamtes vorzulegen.
- (3) Auf Verlangen haben die Kammermitglieder weitere Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit

dies zur Überprüfung der Einstufung in eine Beitragsklasse erforderlich ist.

§ 10 MAHNUNG UND VOLLSTRECKUNG

- (1) Zahlt das Kammermitglied den auf ihn entfallenden Beitrag nicht fristgemäß, erhält es nach Ablauf von vier Wochen eine Zahlungserinnerung mit einer Nachfristsetzung von vier Wochen. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Zahlungseingang bei der Kammer, wird eine Mahnung mit einer weiteren Frist von vier Wochen versendet. Hierfür wird eine Gebühr von 10,00 Euro erhoben.
- (2) Absatz 1 findet auf Ordnungsgelder nach § 11 dieser Beitragsordnung entsprechend Anwendung.
- (3) Zahlt das Kammermitglied trotz Mahnung gemäß Absatz 1 den Beitrag nicht, ist dieser, ebenso wie etwaige Ordnungsgelder und angefallene Gebühren, nach § 16 Absatz 2 HeilBG beizutreiben. Bei freiwilligen Mitgliedern ist eine Beitreibung ausgeschlossen.

§ 11 ORDNUNGSGELD

- (1) Der Vorstand der Kammer kann unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Kammermitglieds gemäß § 12 Absatz 2 Nr. 2 Heilberufsgesetz ein Ordnungsgeld verhängen, wenn ein Mitglied schuldhaft
 1. die Erklärung nach § 6 nicht abgibt,
 2. im Zusammenhang mit der Erklärung nach § 6 unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 3. Auskünfte nicht oder nicht vollständig abgibt oder Anzeigen unterlässt, zu denen er aufgrund dieser Beitragsordnung verpflichtet ist, oder Nachweise entgegen dieser Beitragsordnung nicht vorlegt.
- (2) Das Ordnungsgeld beträgt mindestens 50,00 und maximal 3.000,00 Euro.
- (3) Ordnungsgelder werden wie Beitragsrückstände beigetrieben.

§ 12 VERJÄHRUNG

Für die Verjährung der Beitragsansprüche gelten die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) über die Verjährung der Steuern von Einkommen und Vermögen entsprechend.

§ 13 SCHRIFTFORM

Für die Schriftform gilt § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

§ 14 EINSTUFUNG VON MITGLIEDERN OHNE EINKÜNFTE AUS PFLEGERISCHER TÄTIGKEIT IN DEN BEMESSUNGSAHREN DER BEITRAGSAHRE 2016 BIS 2018

Mitglieder, die weder im jeweils vorletzten noch im letzten Jahr Einkünfte aus pflegerischer Tätigkeit erzielt haben, werden im jeweiligen Beitragsjahr in die niedrigste Beitragsklasse eingeordnet.

§ 15 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 25. April 2016 (in Kraft getreten am 1. Januar 2016) außer Kraft.
- (2) § 14 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 als § 9 der Beitragsordnung vom 25. April 2016 in Kraft.

ANLAGE TABELLE BEITRAGSKLASSEN

BEITRAGSKLASSE	MONATLICHES DURCHSCHNITTLICHES BRUTTOEINKOMMEN AUS PFLEGERISCHER TÄTIGKEIT (ZU ERMITTELN GEM. § 4 ABS. 1 I.V.M. § 3 BEITRO)	BEITRAG BEI JÄHRLICHER ZAHLUNGSWEISE	BEITRAGSRATEN BEI HALBJÄHRLICHER ZAHLUNGSWEISE	BEITRAGSRATEN BEI VIERTELJÄHRLICHER ZAHLUNGSWEISE
1	unter 500 €	30,00 €	15,00 €	7,50 €
2	500 € bis unter 1.000 €	54,00 €	27,00 €	13,50 €
3	1.000 € bis unter 1.500 €	84,00 €	42,00 €	21,00 €
4	1.500 € bis unter 2.500 €	102,00 €	51,00 €	25,50 €
5	2.500 € bis unter 4.500 €	117,60 €	58,80 €	29,40 €
6	4.500 € bis unter 5.500 €	204,00 €	102,00 €	51,00 €
7	ab 5.500 €	300,00 €	150,00 €	75,00 €
Freiwilliges Mitglied (§ 3 Abs. 3 + 4 Hauptsatzung)		60,00 €	30,00 €	15,00 €
Schüler (§ 3 Abs. 3 Hauptsatzung)		36,00 €	18,00 €	9,00 €